



Stellungnahme zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards der AMLA über finanzielle Sanktionen (Art. 53 Abs. 10 GW-RL)

Die WPK hat am 6. März 2026 gegenüber der europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA zu deren Entwurf eines technischen Regulierungsstandards über finanzielle Sanktionen (Art. 53 Abs. 10 GW-RL) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Frage 1: Stimmen Sie zu, dass die vorgeschlagene Liste von Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen gemäß Artikel 1 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS für den Nichtfinanzsektor zutreffend ist? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

WPK: Die Liste der Indikatoren ist grundsätzlich auch für den Nichtfinanzsektor geeignet.

Frage 2: Stimmen Sie zu, dass die vorgeschlagene Liste der Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen gemäß Artikel 4 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS zu berücksichtigen sind, auch für den Nichtfinanzsektor zutreffend ist? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

WPK: Die Liste der Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen gemäß Artikel 4 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS zu berücksichtigen sind, sind grundsätzlich auch für den Nichtfinanzsektor geeignet.

Frage 3: Stimmen Sie zu, dass die Finanzkraft der verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person (Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 6 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS) auch für den Nichtfinanzsektor zutreffend ist? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

WPK: Wir stimmen der Aussage grundsätzlich zu. Bei der Festsetzung gegenüber natürlichen Personen (Artikel 4 Absatz 5 des Entwurfs) sollte ermöglicht werden, dass auch Schätzungen der Finanzkraft/des Einkommens möglich sind, denn gegebenenfalls werden in einem Geldbuße-Verfahren die Einkommensverhältnisse nicht offenbart.

Frage 4: Stimmen Sie den vorgeschlagenen Kriterien zu, die von einer Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors bei der Anwendung der in Artikel 5 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS

aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

WPK: Die vorgeschlagenen Kriterien sind grundsätzlich geeignet.

Frage 5: Stimmen Sie zu, dass die in Abschnitt 3 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS aufgeführte Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern auf den Nichtfinanzsektor anwendbar ist? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

WPK: Da wir in der bisherigen Praxis bisher das Mittel des Zwangsgeldes nicht benötigt und daher keine Erfahrung haben, können wir hierzu keine valide Aussage treffen.
